



Zuchtreglement

(Rev. GV 2009)

erlassen von der Generalversammlung gestützt auf Artikel 34 der Vereinsstatuten:
Ergänzende Zuchtbestimmungen zum „Zucht- und Eintragungsreglement der SKG“.

I. Grundlagen

- 1.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG in der Schweiz ist das jeweils gültige Zucht- und Eintragungsreglement der SKG (ZER).
- 1.2 Alle Züchter mit einem von der SKG geschützten Zuchtnamen, Eigentümer von Deckrüden (gleichgültig, ob sie Mitglied des LCS sind oder nicht) und alle Mitglieder des LCS, die im Club ein Amt ausüben, sind verpflichtet, die Bestimmungen des ZER und dieses Zuchtreglement zu kennen und einzuhalten.

II. Allgemeines

- 2.1 Verantwortlich sowohl für die Auswahl der Zuchttiere ist einzig und allein der Züchter. Er ist verantwortlich für die Welpen, die in seiner Zucht geboren werden, und er hat selbst für deren Platzierung zu sorgen.
- 2.2 Jeder Züchter muss die folgenden Aspekte seiner Zuchttiere kennen und sich nötigenfalls darüber informieren:
 - den gesundheitlichen Zustand, auch hinsichtlich vererbbarer Veranlagungen, von Krankheiten und/oder Defekten.
 - die Qualitäten und Fehler im Exterieur unter Berücksichtigung des Rassestandards der FCI.
 - das Wesen

III. Voraussetzungen der Zuchtverwendung

- 3.1 Alle Lagotti Romagnoli, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen die Bedingungen des ZER erfüllen und dem jeweils gültigen Rassestandard (Nr. 298 der FCI) für den Lagotto Romagnolo im hohem Masse entsprechen und ausserdem vom LCS angekört sein.

Nachkommen von Lagotti ohne Ankörung des LCS werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

3.2 Ausschreibung

Es werden jährlich mindestens 2 Ankörungen durchgeführt, welche mindestens einen Monat im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden.

3.3 Voraussetzung zur Anmeldung

Jeder Lagotto Romagnolo muss am Datum der Ankörung mindestens 13 (bisher 12) Monate alt (frühestens nach erfolgter HD- und PL-Auswertung) und im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sein, wobei der rechtmässige Eigentümer in der Originalabstammungsurkunde von der Stammbuchverwaltung der SKG eingetragen und beglaubigt sein muss.

Am Tag der Ankörung muss das Haarkleid eine Länge aufweisen, die eine Beurteilung des Haares zulässt.

Folgende Unterlagen (in Kopie) sind dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörung zu überweisen und auf dem Platze im Original vorzulegen:

- Die Abstammungsurkunde
- Hüft-Dysplasie:
Attest der Veterinär-Medizinischen Fakultät der Universitäten Bern oder Zürich auf Grund von Röntgenaufnahmen eines Tierarztes, wonach der betreffende Lagotto Romagnolo nicht mehr als HD Grad B aufweisen darf. Die Aufnahmen dürfen frühestens ab vollendeten 12 Monaten gemacht werden. Der Hund muss für die Röntgenaufnahme mit einem Chip versehen sein, und der Tierarzt hat den Chip zu kontrollieren und auf dem Attest einzutragen. Patellar Luxation:
Attest eines befähigten Tierarztes (Nachweis besuchter Kurs) über den Befund und Grad einer Patellar Luxation, wobei der betreffende Lagotto Romagnolo nicht mehr als PL-Grad 1 aufweisen darf und zum Zeitpunkt der Untersuchung min. 12 Monate alt sein muss.
- Gentest Juvenile Epilepsie:
Für Rüden und Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, muss auf Grund von Blutuntersuchung vor der Zuchtzulassung das Ergebnis des DNA-Tests der HT-Diagnostics, Biomedicum Helsinki vorliegen, wonach der betreffende Lagotto Romagnolo „frei (A/A)“ oder „Träger (A/T)“ sein darf. Die Untersuchungen können frühestens ab der achten Lebenswoche gemacht werden. Der Hund muss für die Blutabnahme mit einem Chip versehen sein, der Tierarzt hat den Chip zu kontrollieren und auf dem Begleitformular einzutragen. Die Zuchtkommission steht beratend zur Verfügung, ebenso kann das Labor direkt angefragt werden. Dies ist momentan HT-Diagnostics, Biomedicum Helsinki, www.canigen.com

3.4 Ankörung

Die Ankörung besteht aus einer Formwertbeurteilung, die durch einen von der SKG anerkannten Rassen- oder Gruppenrichter auf Grund des Rassestandards der FCI Nr. 298 vorgenommen wird. Bei der Ankörung werden auch die Wesensgrundlagen in friedlichen Situationen, sowie die rassespezifischen Anlagen geprüft. Geprüft wird das Verhalten gegenüber freundlichen Personen und anderen Hunden, sowie die Reaktion auf optische und akustische Reize. Die Durchführung von Wesensprüfungen ist in einem Anhang zu diesem Zuchtreglement detailliert aufgeführt. Er wurde am 6. April 2008 von der Generalversammlung des Lagotto Club Schweiz genehmigt. Auf Vorschlag der Zuchtkommission kann der Vorstand allfällige Änderungen jederzeit genehmigen, sie müssen aber der nachfolgenden Generalversammlung zur Annahme unterbreitet werden. Allfällige Änderungen treten erst nach der Genehmigung durch die GV in Kraft.

Der(die) Richter verfasst(en) einen schriftlichen Bericht, aus dem die Begründung für das Körresultat:

„Ankörung bestanden / nicht bestanden / zurückgestellt“

hervorgehen muss und unterzeichnet ihn.

Der Eigentümer oder Halter erhält das Original, der LCS archiviert eine Kopie.

Die bestandene Ankörung wird auf der Abstammungsurkunde wie folgt eingetragen „Vom LCS angekört“ und vom Zuchtwart mit Datum, Unterschrift und Stempel bestätigt.

Negative Körentscheide werden nach Ablauf der Rekursfrist ebenfalls auf der Abstammungsurkunde eingetragen mit dem Vermerk „vom LCS nicht angekört“. Zu diesem Zwecke darf die Urkunde ab Datum der Ankörung für höchstens 30 Tage zurückbehalten werden.

Zurückgestellt: Eine Rückstellung kann vom Richter angeordnet werden, wenn vermutet werden kann, dass der Hund nur vorübergehend im Formwert oder Wesen den Anforderungen an einen Zuchthund nicht zu genügen vermag, diese aber im Verlaufe seiner weiteren Entwicklung möglicherweise erfüllen wird. Zurückgestellte Hunde können noch einmal an einer Ankörung vorgestellt werden, und die Zurückstellung wird nicht auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

Die erneute Vorführung eines zurückgestellten Hundes ist kostenlos.

3.5 Zuchtausschliessende Fehler:

- a) hinsichtlich Extérieur:
- Vorbiss
 - Rückbiss (Scheren- und Zangenbiss sind korrekt umgekehrte Schere wird toleriert)
 - Es dürfen nicht mehr als 4 Prämolaren fehlen, jedoch pro Unter/Oberkiefer - Hälfte nicht mehr als einer (1) und nie P4 oben.
 - vollständig depigmentierter Nasenschwamm
 - Glasauge (Fischauge)
 - Knickrute
 - andere Formwertfehler, die die Note „sehr gut“ nicht mehr zulassen
- b) hinsichtlich Wesen:
- Ängstlichkeit, Aggressivität
- c) hinsichtlich Gesundheit:
- Mehr als HD Grad B
 - Mehr als Grad 1 bei Patellar – Luxation
 - Kryptorchismus ein- oder beidseitig
 - Gentest Juvenile Epilepsie mit Befund „betroffen (T/T)“ dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. – Hunde mit Befund „Träger (A/T)“ können eingesetzt werden, allerdings nur gepaart mit Lagotti mit Befund „frei (A/A)“ „Träger (A/T)“ dürfen nicht mit Lagotti gepaart werden, von welchen noch keine DNA-Analysen existieren.
 - sowie andere vererbare, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Defekte.

3.6 Ausnahme für tragend importierte Hündinnen

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Ankörung des LCS. Die Welpen dieses Wurfs werden im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen, sofern ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und in diesem Land in der Zucht eingesetzt werden dürfen. Die Würfe tragend importierter Hündinnen müssen ordnungsgemäss gemeldet werden und werden kontrolliert. Es gelten für sie alle übrigen Bestimmungen dieses Zuchtreglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen und angekört sein.

3.7 Importhunde

Importhunde dürfen in der Schweiz zur Zucht verwendet werden, wenn sie die Ankörung des LCS bestanden haben. Für jeden in der Schweiz zur Zucht eingesetzten Lagotto muss ein offizielles Attest (Tierspital Bern oder Zürich) über HD vorliegen, auch wenn er bereits im Ausland geröntgt und ausgewertet wurde. Im Ausland angefertigte, auswertbare und klar zuzuordnende Röntgenbilder können zur Auswertung verwendet werden, wenn sie nach den Normen der FCI nach Vollendung des Alters von 12 Monaten erstellt wurden.

3.8 Abkörung (nachträglicher Zuchtausschluss)

Ein Zuchttier kann nachträglich wieder abgekört werden, wenn es nachgewiesenermassen zuchtausschliessende Fehler (hinsichtlich Wesen und/oder Formwert) oder Krankheiten vererbt oder wenn bei ihm selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann. Die Zuchtkommission ist befugt, die Vorführung des Zuchttieres und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Die Kosten für diese Abklärungen werden zwischen dem Besitzer des Zuchttiers und dem Lagotto Club Schweiz gleichmässig geteilt. Für Lagotti, welche vor der GV 2009 angekört wurden, müssen Gentests Juvenile Epilepsie vor der nächsten Zuchtverwendung durchgeführt werden. Hunde mit Befund „betroffen“ werden mit sofortiger Wirkung abgekört, „Träger“ dürfen nur in Anwendung von § 4.1 zur Zucht verwendet werden.

Der Eigentümer eines Hundes ist vor dem Entscheid über eine allfällige Abkörung in jedem Falle anzuhören. Der Beschluss der Zuchtkommission ist diesem schriftlich und eingeschrieben mitzuteilen.

Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen mit dem Vermerk „abgekört“ und der Stammbuchverwaltung gemeldet.

Hunde, für die ein Abkörverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Die Vermerke „nicht angekört“ oder „abgekört“ werden erst nach dem Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

IV. Vorschriften über die Paarung

4.1 Vor 2009 angekörte Zuchttiere

Sämtliche bereits zur Zucht eingesetzten Tiere müssen neu obligatorisch den Gentest Juvenile Epilepsie vorweisen können, wie es für neu anzukörende Hunde unter Pt. 3.3 beschrieben wird. Die entsprechende Auswertung ist der ZK zur Verfügung zu stellen. Es dürfen nur Lagotto Romagnolo zur Zucht eingesetzt werden die „frei (A/A)“ oder „Träger (A/T)“ sind. Hunde mit Befund „Träger (A/T)“ können eingesetzt werden, allerdings nur gepaart mit Lagotti mit Befund „frei (A/A)“. „Träger (A/T)“ dürfen nicht mit Lagotti gepaart werden, von welchen noch keine DNA-Analysen existieren. Die Testauswertung muss bei der Belegung vorliegen (Zeiterfordernis: ca. 3-4 Wochen).

4.2 Mindestalter/Höchstalter

Rüden dürfen ab bestandener Ankörung zum Decken verwendet werden. Hündinnen dürfen nach bestandener Ankörung, jedoch frühestens im Alter von 18 Monaten das erste Mal gedeckt werden. Hündinnen dürfen nur bis zu ihrem 9. Geburtstag gedeckt werden.

Wurfbeschränkung siehe 5.1.

4.3 Ausländische Deckrüden

4.3a) Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden (Ergänzung zu ZER 9.4.1): Im Ausland stehende Deckrüden müssen über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die im betreffenden Land geltenden Zuchtzulassungsvorschriften erfüllen. Vor einer Belegung muss der Zuchtwart des LCS informiert werden unter gleichzeitiger Beilage einer Stammbaumkopie, der Zuchtzulassung des betreffenden Rüden, sowie Attest des Gentests Juvenile Epilepsie bei Hündinnen mit der Juvenile Epilepsie Auswertung „Träger (A/T)“. In diesem Fall muss der Rüde zwingend „frei (A/A)“ sein. Hündinnen mit Befund „frei (A/A)“

können ohne Bluttest des Rüden gedeckt werden.

Paarungen mit im Ausland stehenden Rüden und Hündinnen, denen in der Schweiz die Zuchtbewilligung des LCS verweigert oder wieder entzogen wurde, sind nicht gestattet.

4.3.b) Rüden auf „Deckstation“ in der Schweiz (Ergänzung zu ZER 9.4.2): Vor der Verwendung von sich im ausländischen Besitz befindenden Rüden auf „Deckstation“ in der Schweiz sind in Ergänzung zu ZER Art. 9.4.2 die Zuchtvorschriften des Lagotto Club Schweiz gemäss Art III (neu) sowie 4.3a zu erfüllen. Ihre Zulassung erfolgt mit Eintrag ins SHSB und mit Besitzerwechsel (Mieter).

4.4 Kontrolle der Zuchtzulassung

Die Eigentümer oder Halter bzw. Inhaber des Zuchtrechts der Zuchtpartner haben sich vor der Paarung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung (Vermerk auf Abstammungsurkunde überprüfen) bzw. vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde zu vergewissern und sich diesbezüglich wahrheitsgetreu und vollständig Auskünfte zu geben.

4.5 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen von Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" sowie den speziellen Zuchtvorschriften gemäss dieses ZR betreffend der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Belegung.

4.6 Formelles

Jeder Deckakt muss auf der offiziellen Deckbescheinigung der SKG und dem clubinternen Formular wahrheitsgemäss und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Inhabern des Zuchtrechts oder Haltern beider Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Das clubinterne Formular ist innert 5 Tagen seit dem Deckakt zusammen mit einer Kopie des Attestes der Genuntersuchung Juvenile Epilepsie an den Zuchtwart zu zusenden.

Der Eigentümer des Deckrüden darf die Deckbescheinigung nur unterzeichnen, wenn er Augenzeuge des Deckaktes war, sonst unterzeichnet der momentane Halter/Augenzeuge des Rüden (ZR FCI).

V. Wurf und Aufzucht

5.1 Hündinnen

Mit einer Hündin dürfen pro 2 Kalenderjahre höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Mit einer Hündin dürfen maximal 6 Würfe gezüchtet werden.

Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren wurden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kamen oder nicht zur Eintragung gemeldet werden können (z.B. Mischlinge).

Rüden

Mit einem Rüden dürfen in der Schweiz pro Kalenderjahr höchstens 3 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Deckdatum. Deckakte mit ausländischen Hündinnen, welche nicht im SHSB eingetragen sind und über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen sowie die im Land geltenden Zuchtzulassungsvorschriften erfüllen, sind von dieser Deckbeschränkung nicht betroffen. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt mit lebenden Welpen, die aufgezogen werden. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen durch chirurgischen Eingriff zur Welt gekommen sind.

5.2 Die Aufzucht von mehr als 8 Welpen eines Wurfes hat entweder mit Hilfe einer Amme oder durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung durch den Züchter zu erfolgen:

Ammenaufzucht

Der Züchter hat sich rechtzeitig nach einer Amme umzusehen. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Züchter und Ammenhalter, die die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie das Finanzielle regelt.

Die Welpen sind innert 5 Tagen nach der Geburt, jedoch frühestens am 2. Tag (Kolostralmilch) der Amme zuzuführen. Die Amme sollte der Rassengrösse des Lagotto Romagnolo ungefähr entsprechen. Ihre eigenen und die ihr anvertrauten Welpen sollten höchstens einen Altersunterschied von einer Woche haben. Um Verwechslungen aus zu schliessen, müssen sie nötigenfalls gekennzeichnet sein. Die Ammenwelpen dürfen nicht vor Ablauf der vierten Woche in ihren Wurf zurückgebracht werden. Eine Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, wobei Welpen der gleichen Rasse aus maximal zwei verschiedenen Würfen stammen dürfen.

Zufüttern

Die Mutterhündin muss in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen regelmässig und nötigenfalls "rund um die Uhr" mit geeigneter Welpenmilch versorgt (Flaschen-Aufzucht). Dem Gesundheitszustand und der Kondition der Mutterhündin sowie der gleichmässigen Gewichtszunahme der Welpen ist besondere Beachtung zu schenken (Gewichtstabellen).

Die Welpengewichte sind durch tägliches Wägen und nach Umstellung auf feste Nahrung wöchentliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen zu kontrollieren. Diese sind dem Wurfkontrolleur anlässlich der Kontrolle vorzulegen. Nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen (mit oder ohne Amme) ist der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten einzuräumen. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum (ZER Art. 11.15).

Nach Aufzucht 2 aufeinanderfolgender Grosswürfe von mehr als 8 Welpen, innerhalb 2 Kalenderjahren, ist der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens 15 Monaten einzuräumen.

- 5.3 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig mit einem Entwurmungspräparat des Tierarztes einzeln zu entwurmen, erstmals im Alter von ca. 10 Tagen, dann in regelmässigen Abständen von ca. 14 Tagen.
- 5.4 Die Welpen dürfen nicht vor Beginn der 10. Lebenswoche (ab 64. Tag) und nur nach durchgeführter, erster Schutzimpfung sowie nach erfolgtem Implantieren des Mikrochips abgegeben werden.
- 5.5 Der Züchter ist verpflichtet, die Käufer auf allfällige in diesem Alter bereits feststellbare Fehler und Mängel (Vorbiss, Rückbiss, ein- oder beidseitiger Kryptorchismus usw.) aufmerksam zu machen und er darf auch Krankheiten nicht verschweigen, die ein Welpen durchgemacht hat. Mit der Abstammungsurkunde ist dem neuen Eigentümer das Impfzeugnis, das ANIS-Anmeldeformular (Animal Identity Service AG), sowie Empfehlungen zur weiteren Impfung und Entwurmung mitzugeben und Ratschläge zur Fütterung zu erteilen.
Der Züchter ist verpflichtet, mit dem Käufer einen SKG-Standardvertrag abzuschliessen, oder einen Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt.
Dieser Verkaufsvertrag muss auch die Verpflichtung für den Käufer beinhalten, dass die abgegebenen Welpen/Hunde nur für die Zucht verwendet werden dürfen, wenn sie die Voraussetzungen zur Zuchtverwendung gemäss Art. III (bestandene Ankörung) dieses Zuchtreglement erfüllen.
- 5.6 Der Züchter hat die neuen Eigentümer der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden. Der neue Eigentümer ist darauf aufmerksam zu machen, dass er durch die Stammbuchverwaltung auf der Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt werden muss.
- 5.7 Die Kennzeichnung der Welpen durch Mikro-Chip ist obligatorisch und muss auf der Abstammungsurkunde eingetragen werden. Der Mikro-Chip wird durch einen Tierarzt eingesetzt, welcher auch den Code auf der Abstammungsurkunde anbringt.

VI. Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

- 6.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen geeigneten Auslauf verfügen. Sowohl Unterkunft als auch Auslauf müssen sich in Sicht- und Hörweite des Wohnbereiches des Züchters befinden, damit die Überwachung der Hunde gewährleistet ist.
- 6.2 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste müssen der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche zur Verfügung haben. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen zurückziehen zu können.
Die Unterkunft soll eine Mindestgrösse von 10 m² haben und muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten; sie soll leicht zugänglich, praktisch zu reinigen und bei Bedarf heizbar sein.
Bei misslichen Wetterverhältnissen muss für die Welpen ein Aufenthaltsraum verfügbar sein, der ihnen Beschäftigungs- und genügend Bewegungsmöglichkeit bietet.
- 6.3 Als Auslauf für eine Mutterhündin mit Welpen wird ein Areal im Freien von mindestens 40 Quadratmetern Fläche verlangt, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zu einem grossen Teil aus natürlichen und verschiedenen Untergründen (Gras, Kies, Sand etc.) bestehen.

Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft (Aufenthaltsraum) haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf soll sowohl besonnte als auch schattige Stellen aufweisen, abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

VII. Zuchtstätten-und Wurfkontrollen

- 7.1 Jeder Wurf wird mindestens einmal kontrolliert. Dabei werden sowohl der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen als auch Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert. Der Züchter hat dem Kontrolleur zu allen Hunden freien Zutritt zu gewähren. Wurfbuch und Impfzeugnisse sind vorzuweisen.
- 7.2 Bei Neuzüchtern wird eine kostenpflichtige Beratung und Vorkontrolle der Zuchtstätte durchgeführt. Die Kontrolle muss vor der ersten Belegung der Hündin erfolgen. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen.
- 7.3 Würfe mit mehr als 8 Welpen werden mindestens zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle findet in der Regel in den ersten drei Lebenswochen statt, wobei bei Ammenwürfen auch die Ammenhaltung kontrolliert wird. Die zweite Kontrolle wird in der Regel zwischen der 7. und 9. Lebenswoche vorgenommen.
- 7.4 Alle Kontrollen können unangemeldet vorgenommen werden. Die Zuchtstättenkontrollen werden vom Zuchtwart organisiert und können ausser von ihm auch durch vom Vorstand des LCS ernannte, fachlich ausgebildete Zuchtstättenkontrolleure ausgeführt werden (siehe auch Art. 9.2).
Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Bericht erstellt, der vom Züchter und Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Eine Kopie wird dem Züchter abgegeben. Der Züchter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er eine Kopie erhalten hat. In begründeten Fällen können zusätzliche Kontrollen vorgenommen werden.

Beabsichtigt ein Züchter, von einem bevorstehenden Wurf mehr als 8 Welpen aufzuziehen, hat er dies dem Kontrolleur des LCS anlässlich einer vorgängigen Kontrolle mitzuteilen. Dieser bespricht die Situation mit dem Züchter und hält auf dem Kontrollformular fest, ob die personellen bzw. zeitlichen und die einrichtungsmässigen Voraussetzungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen grundsätzlich gegeben sind und vermerkt dies auf dem Kontrollbericht.

- 7.5 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine angemessene Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird der Arbeitsausschuss für Zuchtfragen und SHSB der SKG informiert, der nötigenfalls das Verfahren auf Sanktionen einleitet (ZER Art 15.1).
- 7.6 Ausserdem kann beim AA für Zuchtfragen und SHSB der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen SKG-Kontrolleur in Begleitung eines LCS-Klubfunktionärs beantragt werden.
Wird eine Kontrolle durch die SKG vorgenommen, erhebt der LCS eine Bearbeitungsgebühr.

VIII. Administrative Verpflichtungen

8.1 Des Züchters

- Wer Würfe in das SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines von der SKG, bzw. von der F.C.I. geschützten Zuchtnamens sein und ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben (ZER Art 5.3).
- Jede Belegung ist dem Zuchtwart innert 5 Tagen mit dem LCS-Deckformular anzuzeigen.
- Jeder Wurf muss dem Zuchtwart mittels clubinternem Wurfmeldeformular innert 5 Tagen gemeldet werden.
- Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG ist mit allen verlangten Beilagen innert spätestens 4 Wochen dem Zuchtwart zuzustellen, der es nach der Überprüfung fristgerecht an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, kann die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden. Die Konsequenzen verspäteter Meldungen trägt der Züchter.
- Nachführen des Wurfbuches der SKG oder einer ähnlichen Registratur.

8.2 Der Zuchtkommission (ZK)

Die Zuchtkommission organisiert mindestens 2 Ankorungen jährlich, bietet für diese die Richter auf und sorgt dafür, dass sie mindestens einen Monat im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben werden. Sie organisiert alle benötigten Helfer, den Platz sowie sämtliche für den Ablauf benötigten Dokumente und Utensilien. Der anwesende Kassier zieht die Gebühren ein.

Der Zuchtwart ist administrativ verantwortlich gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG. Ihm obliegen:

- Kontrolle der Unterlagen für die Ankörung
- Vermerk des Ankörungsresultates auf der Abstammungsurkunde
- Entgegennahme und Überprüfung der eingegangenen Deckmeldungen
- Kontrolle der Wurfmeldungen hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit, Leserlichkeit. Bestätigung, dass die Zuchtbestimmungen eingehalten wurden und die Zuchtstätte vom LCS kontrolliert wird; fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG mit allen verlangten Beilagen.
- Bei Neuzüchtern: Beilegen des Vorkontrollberichtes.
- Meldung der zur Zucht zugelassenen sowie der nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossenen Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- Alle bei der Ankörung bereits feststehenden Zusatzangaben (HD- und Patella-Grad, Gentest Juvenile Epilepsie-Befund, Farbe, gegebenenfalls bestandene Prüfungen) der Stammbuchverwaltung zu melden, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen eingetragen werden können.
- Führung eines Verzeichnisses der angekörten Hündinnen und Rüden.
- Führen eines separaten Verzeichnisses auch der zurückgestellten und abgekörten Hunde.

Die Zuchtkommission ist berechtigt, bei den Universitäts-Tierspitälern Bern und Zürich Kopien aller HD-Zeugnisse von Lagotti zu beziehen.

Korrekte Farbbezeichnungen gemäss Standard:

<u>Deutsch:</u>	<u>italienisch:</u>	<u>Abkürzung:</u>
Weiss (einfarbiges schmutziges weiss)	bianco (bianco sporco unicolore)	b
Weiss-Braun	bianco marrone	bm
Weiss-Orange	bianco arancio	ba
Braunschimmel	roano marrone	ro
Braun oder Orange (wenn vorwiegend Braun oder Orange)	marrone / arancio	m / a

IX. Organisation

9.1 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission wird von der Generalversammlung des LCS gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen der Zuchtwart, der die Kommission präsidiert, gleichzeitig Einsitz im Vorstand hat.

Die Zuchtkommission ist für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen des LCS übertragen sind. Insbesondere berät sie den Vorstand in allen züchterischen Fragen. Die Zuchtkommission ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung des LCS zu stellen.

9.2 Zuchtstätten- und Wurfkontrolleure

Zuchtstätten- und Wurfkontrollen werden in erster Linie vom Zuchtwart ausgeführt. Weitere fachlich ausgewiesene Personen können nach ihrer Ausbildung und nach Ernennung zum Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur durch den Vorstand zusätzlich eingesetzt werden.

In begründeten Fällen kann die SKG um Entsendung eines SKG-Beraters gebeten werden.

X. Einsprachen

Gegen definitive, negative Entscheide anlässlich der Ankörung und gegen Entscheide der ZK kann der Eigentümer des betroffenen Lagotto beim Clubvorstand innert 20 Tagen mit eingeschriebenem Brief Einspruch erheben. Gleichzeitig ist beim Kassier eine Rekursgebühr von Fr. 100.- zu hinterlegen. Der zu wiederholende Teil einer Ankörung ist kostenpflichtig.

Bei der Beschlussfassung über Rekurse müssen alle am angefochtenen Entscheid Beteiligten in den Ausstand treten.

Bei Rekursen gegen negative Körentscheide muss der Hund anlässlich einer späteren Ankörung nochmals durch andere Richter beurteilt werden. Die ersten Richter können bei der Beurteilung als Beobachter anwesend sein. Auf Grund beider Richterberichte und unter Einbezug der Rekursbegründung empfiehlt die Zuchtkommission dem Vorstand Annahme oder Ablehnung des Rekurses. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Sind in der Anwendung der Zucht- und Körreglemente Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des LCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandsgerichtes, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen. Bei Gutheissen des Rekurses wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des Verbandsgerichtes der SKG ist endgültig.

XI. Ausnahmen

Ausnahmen von diesem Zuchtreglement können in begründeten Einzelfällen vom Vorstand des LCS nach Absprache mit der ZK sowie dem AA für Zuchtfragen + SHSB bewilligt werden. Sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen.

XII. Sanktionen

Der Vorstand des LCS kann gegen Personen, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements und/oder des ZER verstossen oder dazu Beihilfe leisten, beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gemäss Art. 15 ZER beantragen.

XIII. Gebühren

Für folgende Dienstleistungen des LCS werden Gebühren erhoben:

- Ankörung (ungeachtet des Ergebnisses)
- Vorkontrolle der Zuchtstätte bei Neuzüchtern
- Zuchtstätten- und Wurfskontrolle
- Kontrolle von Grosswürfen (mehr als 8 Welpen)

Sämtliche Gebühren müssen durch die GV des LCS festgelegt werden und sind in einer separaten Liste aufgeführt.

Für Nichtmitglieder des LCS werden die doppelten Gebühren erhoben

XIV. Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Zuchtreglements müssen der Generalversammlung des LCS zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen ausserdem der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

XV. Schlussbestimmungen

Bisher angekörte Hunde, die den Vorschriften dieses überarbeiteten Zuchtreglements nicht mehr entsprechen, dürfen ab dessen in Krafttreten nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die fehlenden Voraussetzungen durch eine kostenlose Zusatzankörung und/oder Einsendung von früher nicht benötigten Gesundheits-Attesten nachträglich zu erfüllen. Die neu eingeführten Wesensprüfungen müssen dagegen von bereits angekörten Hunden nicht nachgeholt werden.

Dieses Reglement wurde am 5. April 2009 von der Generalversammlung des Lagotto Club Schweiz angenommen und am vom Zentralvorstand der SKG genehmigt.

Er ersetzt das Zuchtreglement vom 21. Oktober 1995 und die von der Generalversammlung des Lagotto Club Schweiz angenommenen Änderungen/Ergänzungen vom 23. März 2003, 28. März 2004 und 23. April 2006

Es tritt frühestens 20 Tage nach Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Lagotto Club Schweiz

Präsident:

Zuchtwartin:

.....
Andreas Lendorff

.....
Christine Frei

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung

in

am

Zentralpräsident der SKG

Präsident AA Zuchtfragen

.....
Peter Rub

.....
Franz Berger